

## **1. Vereidigung der Berufsrichter**

### **1.1**

Berufsrichter haben den Richtereid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts mit einer Verpflichtung auf die Bayerische Verfassung zu leisten (§ 38 DRiG, Art. 5 Abs. 1, 2 BayRiG).

### **1.2**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Gerichts belehren die zu Vereidigenden in angemessener Weise über ihre Pflichten und über die Bedeutung des Eides und sprechen den Eid vor. <sup>2</sup>Der Eid wird durch Nachsprechen unter Erheben der rechten Hand geleistet.

### **1.3**

<sup>1</sup>Den Richtereid (§ 38 DRiG, Art. 5 Abs. 1, 2 BayRiG) haben alle in das Richterverhältnis auf Probe berufenen Richter oder Staatsanwälte zu leisten. <sup>2</sup>Sie sind vor der Vereidigung durch die Vorsitzenden des Gerichts in angemessener Weise auch über die Pflichten eines Staatsanwalts zu belehren. <sup>3</sup>Der Diensteid nach Art. 66 BayBG ist erst bei der späteren Berufung in das Beamtenverhältnis zu leisten.

### **1.4**

<sup>1</sup>Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen. <sup>2</sup>Dabei ist der Vordruck JV 121 „Protokoll über die Vereidigung des Berufsrichters in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ zu verwenden. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Vereidigten, vom Vorsitzenden des Gerichts und vom Urkundsbeamten zu unterschreiben.